

# **Satzung des Bundesverband Junge Energie e. V. vom 20.10.2021**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Dachverband trägt den Namen „Bundesverband Junge Energie e. V.“ (kurz: BJE).
- (2) Der BJE soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe. Der Ort der Geschäftsleitung ist ebenfalls Karlsruhe.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Dachverbandes**

- (1) Der Dachverband verfolgt im i.S.v. § 52 (2) AO folgende Zwecke:
  - a. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Energiewirtschaft.
  - b. Die unabhängige und parteipolitisch neutrale Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Bereich der Energiewirtschaft.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. die Schaffung einer gemeinsamen Plattform für studentische Initiativen im Bereich der Energiewirtschaft und darauf aufbauend den regelmäßigen und interdisziplinären Austausch dieser Initiativen, bspw. in Form von gemeinsamen Veranstaltungen wie Foren oder Workshops (online und offline), welche Studieninhalte thematisch vertiefen oder fachfremden Studierenden Einblicke in die Energiewirtschaft geben sollen, sowie
  - b. die interuniversitäre Kommunikation, Wissensmanagement und Zusammenarbeit mit dem Ziel einer offenen Vernetzung von studentischen Initiativen zur Diskussion aktueller energiewirtschaftlicher Fragestellungen und dem damit verbundenen Abgleich von Ausbildungsinhalten und realen Problemen zur Schulung von Praxisverständnis, und
  - c. die Förderung des Austauschs zwischen studentischen Initiativen und Unternehmen sowie Organisationen (z.B. Verbänden) auf Bundesebene im Sinne des Austauschs von Wissenschaft und Praxis.
  - d. Die gemeinsame Interessenvertretung der einzelnen Vereine auf Bundesebene.
- (3) Der Dachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Dachverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Dachverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Dachverbands erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Dachverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Dachverband besteht aus Mitgliedsvereinen, Fördermitgliedern und Außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Mitgliedsvereine sind eingetragene Vereine im Sinne des Vereinsrechts, die die Ziele, Zwecke und Grundsätze des Dachverbandes teilen. Mitgliedsvereine sind stimmberechtigt durch eine vorher benannte natürliche Person. Die Vereinsmitglieder der Mitgliedsvereine der Vereine können sämtliche Angebote des Dachverbandes nutzen und sich aktiv in die Organe des Dachverbandes einbringen.
- (3) Fördermitglieder können sowohl juristische Personen, als auch natürliche Personen sein, die die Ziele und Zwecke des Dachverbandes fördern wollen. Sie haben ein Mitspracherecht bei der Verwendung der Gelder, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die die Ziele, Zwecke und Grundsätze des Dachverbandes teilen. Sie sind nicht stimmberechtigt, können sich aber in die Organe des Dachverbandes einbringen.
- (5) Über die Aufnahme von Vereinen in den Dachverband entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antrag ist schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung zu stellen und mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Bei Außerordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigen Gründen Anträge auf Mitgliedschaft ablehnen. Ablehnungen sind den Antragsstellern mit einer Frist von vierzehn Tagen per E-Mail mitzuteilen und können ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigen Gründen Ausschlüsse gegen Mitgliedsvereine, Fördermitglieder und außerordentliche Mitglieder aussprechen. Ausschlüsse sind den Mitgliedern mit einer Frist von vierzehn Tagen per E-Mail begründet mitzuteilen.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung der juristischen Person, Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - a. Der Austritt ist schriftlich per Post oder E-Mail mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu erklären. Ausschlaggebend ist das Datum des Poststempels, bzw. das Datum der E-Mail.
  - b. Anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
  - c. Der Ausschluss ist z.B. möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen

des Dachverbands verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht zahlt.

- (9) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Dachverbandes an.
- (10) Mit der Antragsstellung erklärt sich das Mitglied bereit, die personenbezogenen Daten auf dem Mitgliedsantrag vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben.
- (11) Änderungen der personenbezogenen Daten sind dem Dachverband unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jeder Mitgliedsverein ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beitrag bestimmt sich nach der aktuellen Fassung der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Fristen, Fälligkeiten sowie Ausnahmen bestimmen sich nach der aktuellen Fassung der Beitragsordnung.
- (4) Beiträge werden durch den Vorstand Finanzen und Recht eingezogen und verwaltet.
- (5) Keines der Mitglieder darf durch den Beitrag benachteiligt werden.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitgliedsvereine sind angehalten, sich in die organisatorische Dachverbandsarbeit einzubringen und zum Erfahrungsaustausch beizutragen. Weiterhin gestalten Mitgliedsvereine in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Zukunft und die Verwirklichung der Zwecke gem. § 2 der Satzung des Dachverbandes.
- (2) Fördermitglieder sind angehalten sich, in die Umsetzung der Ziele des Dachverbands einzubringen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind angehalten, sich in die organisatorische Dachverbandsarbeit einzubringen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Dachverbands sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Vorstandssitzung und das Steuerungskomitee.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder und Gäste aus den Vereinen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell durchgeführt werden. Dafür wird ein Online-Konferenztool (z.B. Skype oder join.me) genutzt. Die Zugangsdaten gehen den stimmberechtigten Mitgliedern sowie allen anderen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu. Um sicher zu stellen, dass nur berechtigte Teilnehmer anwesend sind, erfolgt zu Beginn der Versammlung eine Vorstellung und Protokollierung aller bestehenden Verbindungen (nicht aktive Verbindungen oder Verbindungen, die nicht zugeordnet werden können oder über die keine Vorstellung erfolgt, werden aus der Konferenz entfernt). Es wird ebenfalls protokolliert, welche der anwesenden Mitglieder mit Stimmrecht anwesend sind. Geheime Abstimmungen, die im Rahmen der Mitgliederversammlung getroffen werden, werden per Online-Umfrage (z.B. Doodle) durchgeführt. Dafür wird der Beschlussgegenstand in der Online-Umfrage hinterlegt und der Zugangslink zur Umfrage per E-Mail an die E-Mail-Adressen der vertretungsberechtigten Person der teilnehmenden Mitgliedsvereine gesendet. Haben alle vertretungsberechtigten Personen abgestimmt, wird das Ergebnis protokolliert. Nicht Geheime Abstimmungen können auch mündlich durch die vertretungsberechtigten Person der teilnehmenden Mitgliedsvereine erfolgen und werden ebenfalls protokolliert.
- (3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per E-Mail an alle Mitglieder des Dachverbands spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Verfügt ein Mitglied über keine E-Mail-Adresse, so erfolgt die Einladung zur Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung hilfsweise per Brief spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich mitgeteilte E-Mail- bzw. Postadresse gerichtet wurde. Ausschlaggebend ist das Versanddatum der E-Mail bzw. das Datum des Poststempels.
- (4) Auf Verlangen eines Mitglieds oder auf Verlangen des Vorstands ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag muss ein Grund für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt werden.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen. Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten müssen unter Darstellung des Zwecks und der Gründe sowie, wenn Beschlüsse gefasst werden sollen, mit einem Beschlussantrag spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich:
  - a. Wahl des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer
  - b. Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder
  - c. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und Erteilung der Entlastung
  - d. Änderung der Beitragsordnung
  - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - f. Beschlussfassung über sonstige Vorlagen des Vorstands oder der Mitglieder
  - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- (7) Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme.
- (8) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, sofern die Anzahl der erschienenen Mitgliedsvereine ein Drittel aller Mitgliedsvereine beträgt aber mindestens drei. Bei Beschlussunfähigkeit wird zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedsvereine beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Die Satzung kann in einer Mitgliederversammlung nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitgliedsvereine geändert werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. Finanzamts Karlsruhe notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen. Ebenso kann der Vorstand rein redaktionelle Änderungen von sich aus vornehmen. Zu rein redaktionellen Änderungen zählen z.B. die Beseitigung von Rechtschreibfehlern oder die Einfügung fehlender Wörter oder Satzzeichen.
- (11) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche, geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn eines der Mitgliedsvereine dies beantragt.
- (12) Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll umfasst mindestens:
  - a. Die Namen der anwesenden Mitgliedsvereine, deren Vertreter, die anwesenden außerordentlichen Mitglieder sowie Fördermitglieder, insbesondere der stimmberechtigten Mitglieder
  - b. Datum und Ort der Mitgliederversammlung
  - c. Den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - d. Die Tagesordnung und Anträge
  - e. Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- (13) Das Protokoll sowie Änderungen der Satzung sind jedem Mitgliedsverein mit einer Frist von vierzehn Tagen nach der Mitgliederversammlung per Email zu übermitteln. Verfügt der Mitgliedsverein über keine E-Mail-Adresse, so erfolgt die Übermittlung des Protokolls sowie der Änderungen der Satzung hilfsweise per Brief. Zur Fristwahrung genügt das Datum des Poststempels oder der Zeitpunkt des E-Mail Versands.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, namentlich dem/der Vorstandsvorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem/der Vorstand Finanzen und Recht. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, führt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm Kraft des Gesetzes, durch diese Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Die Vertretung erfolgt in der Weise, dass jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt ist.

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden auf einer Vorstandssitzung erörtert und protokolliert.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (6) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (7) Bei Ausschied eines Mitglieds des Vorstands ist zeitnah ein(e) Nachfolger(in) für den Rest des laufenden Geschäftsjahres auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.
- (8) Der Vorstand haftet nur für grobe Fahrlässigkeit.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt seine Aufgaben an einzelne, außerordentliche und Mitglieder der Mitgliedsvereine zu übertragen. Zu diesem Zweck ist er auch berechtigt Ressorts zu bilden.
- (10) Der Vorstand selbst ist in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, sofern eine Person nicht auch die vertretende Person eines Vereines ist.

## **§ 10 Vorstandssitzungen**

- (1) Vorstandssitzungen finden einmal alle zwei Monate oder auf Wunsch mindestens eines Mitglieds des Vorstands statt und werden zwei Wochen vorher per E-Mail einberufen.
- (2) Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstands mit je einer Stimme.
- (3) Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit geschlossen.
- (4) Gleiche Stimmenanzahl bedeutet, dass der Beschluss nicht gefasst wurde.
- (5) Notwendige Entscheidungen des Vorstands i.S.v. § 9 Abs. 1 können von diesem in dringenden Fällen ohne Berufung einer Vorstandssitzung unter Beachtung von § 9 Abs. 3 getroffen werden.
- (6) Vorstandssitzungen werden protokolliert. Die Protokolle werden den Mitgliedsvereinen zugänglich gemacht.
- (7) Bei Vorstandssitzungen müssen zur Beschlussfähigkeit mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sein.

## **§ 11 Steuerungskomitee**

- (1) Das Steuerungskomitee bietet eine Austauschplattform unter den Vereinen und wird vom Vorstand moderiert.
- (2) Es besteht aus Vertretern der Mitgliedsvereine, dem Vorstand und weiteren berufenen Personen.
- (3) Es kontrolliert die Arbeit des Vorstands außerhalb der Mitgliederversammlung, bereitet Entscheidungen für die Mitgliederversammlung vor und koordiniert die Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den Mitgliedsvereinen.
- (4) Das Steuerungskomitee ist nicht entscheidungsberechtigt und kann nur Empfehlungen aussprechen.
- (5) Die einzelnen Teilnehmer des Steuerungskomitees berichten an die Mitglieder der Mitgliedsvereine.
- (6) Das Steuerungskomitee wird gegenüber dem Vorstand durch eine Person vertreten, die

das Steuerungskomitee leitet und einberufen kann. Das Steuerungskomitee wählt diese Person selbständig für die Dauer von einem Jahr. Die Wahl ist zu protokollieren.

## **§ 12 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Geschäftsjahr mindestens eine(n) Kassenprüfer(in).
- (2) Der/Die Kassenprüfer darf/dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Dachverband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Dachverbands ist die Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Dachverbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt dessen Vermögen an *Medecins Sans Frontieres (MSF) - Ärzte ohne Grenzen Deutsche Sektion, Berlin*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Datenschutz und Geheimhaltung**

- (1) Für die vertrauensvolle Zusammenarbeit im Dachverband ist es erforderlich, dass über alle internen Geschäftsvorgänge des Vereins und seiner Mitglieder, die im Rahmen der Mitgliedschaft im Verein bekannt werden, Stillschweigen bewahrt wird. Dies gilt ebenso nach der Beendigung der Mitgliedschaft für unbestimmte Zeit.
- (2) Der Dachverband erhebt, speichert, nutzt und verarbeitet ab dem Zeitpunkt des Eintritts personenbezogene Daten im Sinne der jeweils geltenden Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme nichtberechtigter Dritter geschützt. Die Übermittlung der Daten eines Mitgliedes an ein anderes Vereinsmitglied ist grundsätzlich dann möglich, wenn nachweislich mit dem Vereinszweck einhergehende Belange betroffen sind oder ein berechtigtes Interesse an der Weitergabe besteht. Die Mitglieder können der Weitergabe ihrer Daten an andere Mitglieder widersprechen. Die Mitglieder erhalten auf Wunsch unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die zur Person gespeichert wurden.
- (3) Sollten die gespeicherten personenbezogenen Daten unrichtig geworden sein, wird der Dachverband auf eine entsprechende Weisung hin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die unverzügliche Korrektur oder Sperrung der Daten veranlassen. Bei Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person, werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gesperrt bzw., wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist, gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis

zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

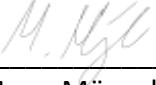
(1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Karlsruhe, den 20.10.2021

Namen und Unterschriften der Vorstände:

  
\_\_\_\_\_  
Simon Steffl  
Vorstandsvorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
Mona Münzel  
Stellv. Vorstandsvorsitzende

  
\_\_\_\_\_  
Jonas Henke  
Vorstand Finanzen und Recht